

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 38		DIENSTAG, DEN 18. OKTOBER	2011
Tag	Inhalt	Seite	
16. 9. 2011	Bekanntmachung einer Entscheidung des Hamburgischen Obergerichts vom 13. April 2011 zu der Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 43	419	
29. 9. 2011	Zehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf	420	
11. 10. 2011	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schiffsentsorgungsgesetzes	421	
	2129-7		
11. 10. 2011	Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes	421	
	1101-2		
11. 10. 2011	Einhunderteinundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	422	
11. 10. 2011	Einhundertvierte Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg	422	
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.			

Bekanntmachung einer Entscheidung des Hamburgischen Obergerichts vom 13. April 2011 zu der Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 43

Vom 16. September 2011

Aus dem Urteil des Hamburgischen Obergerichts vom 13. April 2011 – OVG 2 E 6 /07.N –, das im Normenkontrollverfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zu der Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 43 vom 20. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 345) ergangen ist, wird folgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

„Die Rechtsverordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 43 vom 20. Juni 2006 ist unwirksam, soweit sie die Festsetzung der Baugrenzen auf dem Flurstück 2019 – im Bereich nördlich der Flurstücke 2030, 2031 und 2669 – und auf den Flurstücken 2015 und 3371 – im Bereich südlich des Flurstücks 2003 – sowie die Festsetzung der Gebäudehöhe in der mit „C“ bezeichneten Fläche in diesem Bereich betrifft.“

Diese Entscheidung ist nach § 47 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung allgemein verbindlich.

Hamburg, den 16. September 2011.

Das Bezirksamt Altona

**Zehnte Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass
von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf**

Vom 29. September 2011

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1
„Frühlings- und Ostermarkt“

Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Bergedorf dürfen am Sonntag, dem 1. April 2012, aus Anlass der Veranstaltung „Frühlings- und Ostermarkt“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2
„Bergedorfer Sommerfest“

Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Bergedorf dürfen am Sonntag, dem 17. Juni 2012, aus Anlass der Veranstaltung „Bergedorfer Sommerfest“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3
„Bergedorfer Landmarkt“

Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Bergedorf dürfen am Sonntag, dem 23. September 2012, aus Anlass der

Veranstaltung „Bergedorfer Landmarkt“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 4
„Krimi-Lese-Tag“

Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Bergedorf dürfen am Sonntag, dem 4. November 2012, aus Anlass der Veranstaltung „Krimi-Lese-Tag“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 5
Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 29. September 2011.

Das Bezirksamt Bergedorf

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schiffsentsorgungsgesetzes

Vom 11. Oktober 2011

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Schiffsentsorgungsgesetzes

Das Hamburgische Schiffsentsorgungsgesetz vom 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 343) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Entladung von Schiffsabfällen

(1) Der Führer eines Schiffes, das nicht gemäß § 5 in Verbindung mit Abschnitt D Nummer 16 der Anlage des Schiffssicherheitsgesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), zuletzt geändert am 7. April 2010 (BGBl. I S. 399), von der Pflicht zur Entladung von Schiffsabfällen befreit ist, hat vor dem Auslaufen für die Entladung der an Bord befindlichen Schiffsabfälle die im Hamburger Hafen vorgesehenen Hafenauffangeinrichtungen zu benutzen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht nicht, wenn aus der gemäß § 5 in Verbindung mit Abschnitt D Nummer 16 der Anlage des Schiffssicherheitsgesetzes und Artikel 6 sowie Anhang II der Richtlinie 2000/59/EG in der am 15. Dezember 2007 geltenden Fassung gemachten Meldung hervorgeht, dass genügend spezifische Lagerkapazität für alle angefallenen und während der beabsichtigten Fahrt bis zum Entladehafen noch anfallenden Schiffsabfälle vorhanden ist.

(3) Informationen über Schiffe, die nach der Richtlinie 2000/59/EG erforderliche Angaben nicht mitgeteilt haben,

werden der für die Hafenstaatkontrolle zuständigen Behörde übermittelt.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

2.1 Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Besteht für ein Schiff keine Abgabepflicht nach Absatz 1, geht im Falle der Inanspruchnahme der Hafenauffangeinrichtungen die Entsorgung zu Lasten des Schiffes.“

2.2 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in seinem Satz 1 Nummer 1 werden hinter den Wörtern „ständiger Liegeplatz im Hamburger Hafen“ die Wörter „oder einem anderen deutschen Seehafen“ eingefügt.

§ 2

Umsetzung von EG-Richtlinien

Dieses Gesetz dient der ergänzenden Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. EG Nr. L 332 S. 81), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (ABl. EU Nr. 311 S. 1), der Umsetzung der Richtlinie 2007/71/EG der Kommission vom 13. Dezember 2007 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. EU Nr. L 329 S. 33) und der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (ABl. EU Nr. L 131 S. 57).

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Oktober 2011.

Der Senat

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes

Vom 11. Oktober 2011

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Fraktionsgesetz vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 134), zuletzt geändert am 5. Oktober 2010 (HmbGVBl. S. 561), wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 2 Absatz 3 werden die Beträge „39.744 Euro“, „1.227 Euro“ und „407 Euro“ durch die Beträge „40.390 Euro“, „1.247 Euro“ und „414 Euro“ ersetzt.

§ 2

§ 2 Absatz 3a wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Oktober 2011.

Der Senat

Einhunderteinundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 11. Oktober 2011

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich nördlich der Breitenfelder Straße und östlich des Lokstedter Steindamms in den Stadtteilen Eppendorf und Hoheluft-Ost (F 9/07 – Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteile 402, 403) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim

Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Oktober 2011.

Der Senat

Einhundertvierte Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 11. Oktober 2011

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Geltungsbereich nördlich der Breitenfelder Straße und östlich des Lokstedter Steindamms in den Stadtteilen Eppendorf und Hoheluft-Ost (L 11/07 – Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteile 402, 403) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 141 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), geändert am 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Oktober 2011.

Der Senat